

Seit 2020 ist die O Oberbürgermeisterin in einer nordrhein-westfälischen Großstadt und hat sich in ihrer Arbeit hauptsächlich umwelt-, klima- und verkehrspolitischen Themen verschrieben. Endlich sollen die städtischen Probleme mit dem emissionsstarken motorisierten (Individual-)Verkehr umweltfreundlich gelöst werden, indem durch mehrere Maßnahmen wie Tempolimits, Straßensperrungen und den Ausbau von Fahrradstraßen die Einwohner dazu gebracht werden sollen, vom PKW auf das (Lasten-)Fahrrad umzusteigen. Derzeit führen die kommunale Straßen- und Verkehrspolitik, aber auch mehrere Baustellen jedoch dazu, dass sich jedenfalls auf den Hauptverkehrsstraßen der Stadt fast gantztägig lange Staus bilden und es nicht mehr richtig „fließt“. Manche genervten Pendler, Autofahrer und Anwohner von Straßen sprechen bereits von einem „absoluten Verkehrschaos“.

K lebt hauptsächlich davon, für die lokale Zeitung „Städtischer Beobachter“ sozialkritische bzw. politische und polemische Karikaturen zu zeichnen, die dort alle zwei Tage veröffentlicht werden. In einer dieser Karikaturen nimmt sich K im November 2021 die O und ihr „völliges Versagen“ in der Verkehrspolitik vor.

In der farbigen Zeichnung des K ist zu sehen, wie die O vor dem Hintergrund (bzw. neben) einem langen, von Abgasen vernebelten PKW-Stau entlangläuft – und zwar bis auf Sportschuhe und die Amtskette der Oberbürgermeisterin vollkommen unbekleidet. O ist also splitterfasernackt gezeichnet und in der Darstellung von physiologischen sowie geschlechtlichen Details und Proportionen durchaus realitätsnah. Die Karikatur weist zudem die Bildunterschrift „Warum Stinkeautos fahren, wenn man doch flitzen kann?“ auf, so als würde die graphisch dargestellte O diese Aussage ausrufen. Die Karikatur des K wird – wie gewohnt – in der Lokalzeitung abgedruckt und lebhaft, aber auch kontrovers von der Leserschaft und darüber hinaus von der gesamten Stadtgesellschaft diskutiert.

Als O von der Karikatur Kenntnis nimmt, fällt ihr vor Schreck ihr veganer Frühstückssnack aus dem Gesicht. Sie ist empört und klagt vor dem zuständigen Zivilgericht auf Untersagung der Veröffentlichung und Verbreitung der betreffenden Zeichnung. Sie ist der Auffassung, mit dem Bild werde sie in ihrem „Persönlichkeitskern“ und zwar insbesondere in ihrem Recht am eigenen Bild verletzt. Die Nacktdarstellung betreffe ihre Intimsphäre, denn es sei nicht ohne Weiteres zu erkennen, dass der Körper nicht dem ihren entspreche. Zugleich würde sie durch die Darstellung in ihrer Funktion als Oberbürgermeisterin der Lächerlichkeit preisgegeben und daher müsse die Verbreitung der Karikatur untersagt werden.

K hingegen meint, O müsse sich als Oberbürgermeisterin die Verbreitung des Bildes gefallen lassen. Die Zeichnung sei eine satirisch-künstlerische Darstellung und müsse aus diesem Grund „besonderen Freiheitsschutz“ genießen. Es gehe in der Karikatur um die Behandlung einer tagespolitisch sehr brisanten Frage. Dieser Aussagekern sei kein Eingriff in die Intimsphäre der O, vor allem, weil es sich um eine fiktive Zeichnung mit dem Gesicht der O und einem ihr „untergeschobenen Körper“ handle. Er (K) wisse selbstverständlich gar nicht, wie O unbedeckt aussehe. Man dürfe zudem nicht verkennen, dass die „Freiheit der Meinungsäußerung“ in Deutschland gelte und er schließlich seinem Ruf als „provokanter, aber scharfsinniger Zeichner“ gerecht werden müsse, was auch für seinen Erwerb der Lebensgrundlage von Bedeutung sei.

Das zuständige Zivilgericht schließt sich jedoch der Meinung der O vollumfänglich an und untersagt die weitere Verbreitung und Veröffentlichung der Karikatur gemäß §§ 823, 1004 BGB i.V.m. §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz (KUG). Da K dieses Urteil nicht hinnimmt, zieht sich der Zivilprozess bis hin zum Bundesgerichtshof (BGH), der jedoch das Urteil letztinstanzlich bestätigt. Zur Begründung führte der BGH u.a. aus, die Kunstfreiheit sei hier schon gar nicht einschlägig, sondern bloß die Meinungsfreiheit; im Übrigen träten die Freiheitsinteressen des K bei einer Abwägung jedenfalls hinter die Menschenwürde der O zurück. Am 20.6.2022 wird K die Entscheidung des BGH zugestellt.

Jetzt ist es K, der empört ist: Die gerichtliche Untersagung verletze ihn in seinen Grundrechten. K will jetzt „nach Karlsruhe gehen“. Anfang Juli 2022 fragt er Sie als Spezialisten des Verfassungsrechts, ob eine Verfassungsbeschwerde wohl Erfolg haben würde und plant, diese per Computerfax an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu übermitteln. Dabei wird das zu versendende Dokument direkt von einem Rechner über die Telefonleitung an ein Faxgerät beim Gericht gesendet.

Bearbeitervermerk:

Erstellen Sie ein Gutachten zur Unterstützung des Vorhabens der Verfassungsbeschwerde des K und gehen Sie dabei auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein.

Die §§ 823, 1004 BGB und §§ 22, 23 KUG sind insgesamt, also formell wie materiell verfassungsmäßig.